

# I. Einleitung

---

## A. Aufbau und Inhalt der Untersuchung

### 1. Grobe Gliederung

Die vorliegende Arbeit ist grob in drei Teile gegliedert: Während zunächst die (Sport-) Regeln und die Disziplinargewalt der Vereine und Verbände in Kapitel II. als Grundlage für (Rechts-) Streitigkeiten in diversen Sportverbänden dargestellt werden, wird in Kapitel III. die interne Streitbeilegung durch Vereins- und Verbandsgerichte erörtert. In Entsprechung des Titels werden sodann in den Kapiteln IV. bis VI. schließlich ausgewählte Probleme im Zuge der Wendung des „organisierten“ Sports hin zu den privaten Schiedsgerichten und damit in Abkehr von der staatlichen Gerichtsbarkeit dargestellt. Die Probleme im Rahmen dieser Abkehr zu privaten Schiedsgerichten bilden zugleich den thematischen Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung. Besonders eingehend werden die Fragen nach dem Erfordernis der „absoluten“ Freiwilligkeit von Schiedsvereinbarungen im organisierten Sport und nach der Ausgestaltung eines fairen Verfahrens vor Sportschiedsgerichten – vor allem vor dem CAS – erörtert.<sup>1</sup>

Die vorliegende Untersuchung ist damit im Wesentlichen einer chronologischen Abfolge im Gefüge des Verbandsregelwerks internationaler Sportverbände aufgebaut: An die Schaffung von komplexen Sportverbandsregelwerken durch internationale Sportverbände knüpft deren Durchsetzung mithilfe verbandsinterner Disziplinarorgane. Anschließend folgt auf die interne Streitbeilegung vor den Vereins- bzw Verbandsgerichten entweder die Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte oder – im „organisierten Sport“ sogar regelmäßig – die Überprüfung durch private Sportschiedsgerichte. Den Schlusspunkt bildet die eingeschränkte Kontrolle von Schiedssprüchen der Sportschiedsgerichte durch die ordentliche Gerichtsbarkeit.

---

1 In ihrem Kern steht die vorliegende Arbeit aus diesem Grund dem kürzlich erschienenen Werk von *Brunk* (Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit [2016] 23) besonders nahe.

## 2. Inhaltsüberblick und Problemaufriss

### a. Der organisierte Sport und dessen Charakteristika

Im einführenden Kapitel I. B. wird der Begriff „organisierter Sport“ näher erklärt. Daneben werden anhand der Sportrechtsliteratur die Termini „Ein-Platz-Prinzip“, „Verbandspyramide“ und „formelle Gleichbehandlung“ der Sportler als Charakteristika des organisierten Sports erläutert. Diese sind für die Kapitel IV. bis VI. von enormer Bedeutung. Im sportrechtlichen Schrifttum, in der Judikatur der Sportschiedsgerichte und (nunmehr auch) in der Judikatur der staatlichen Gerichte haben diese Charakteristika nämlich insofern einen besonders hohen Stellenwert, als einerseits die wesentliche Begründung der Rechtmäßigkeit des faktischen Schiedszwangs im organisierten Sport gerade auf ihnen fußt. Andererseits ergeben sich, wie sich im Verlauf der Arbeit zeigen wird, gerade aus diesen Charakteristika andere spezifische (Rechts-) Probleme. Dies ua deshalb, weil die strukturelle Unterlegenheit der Sportler gegenüber den internationalen Sportverbänden daraus resultiert. Die Zielsetzung dieser Arbeit besteht darin, die ausgewählten Rechtsprobleme, die in erster Linie mit der strukturellen Unterlegenheit der Athleten gegenüber internationalen Sportverbänden zusammenhängen, möglichst umfassend zu bearbeiten. Darauf aufbauend sollen ausgewogene, die Zielsetzungen der Sportverbände und die Rechtspositionen der Sportler berücksichtigende Lösungsansätze präsentiert werden.<sup>2</sup> Für die weitere Arbeit haben die in Kapitel I. B. dargestellten Charakteristika des organisierten Sports somit eine besonders große Bedeutung.

### b. Die Regeln im organisierten Sport und deren Durchsetzung mithilfe der Disziplinargewalt der Vereine und Verbände

In Kapitel II. werden zunächst die „Sportregeln im engeren Sinn“ und deren Justiziabilität thematisiert. Gleiches gilt für die darauf beruhenden, von Schiedsrichtern auf dem Spielfeld gefällten „Tatsachenentscheidungen“. In den anknüpfenden Exkursen wird die Autonomie der Sportverbände im Zuge der Schaffung und Anwendung von Sportregeln im engeren Sinn den Rechtsgütern der Gesundheit bzw körperlichen Integrität einerseits und der Religionsfreiheit andererseits gegenübergestellt. Dem folgend wird eine begriffliche Abgrenzung

---

2 In diesem Sinne etwa jüngst *Heermann*, Anm zu OLG München U 1110/14 Kart, JZ 2015, 362 (364): „Denn bei widerstrebenden, durch die EMRK und das Grundgesetz gewährten Rechtspositionen – Verbandsautonomie einerseits und Justizgewährungsanspruch andererseits – ist die Herbeiführung einer praktischen Konkordanz, mithin einer simultanen Optimierung beider Rechtspositionen, geboten.“

zwischen den „Sportregeln im engeren Sinn“, den „Sportregeln im weiteren Sinn“ sowie den „sonstigen Sportverbandsregeln“ vorgenommen. Abgerundet werden die Ausführungen zu den diversen Sportregeln mit einem gesamthaften Überblick über die Geltung der Verbandsregelwerke der Weltsportverbände gegenüber den nachgeordneten kontinentalen, nationalen und regionalen Verbänden, den Vereinen und den Sportlern.

Eine äußerst gewichtige Rolle nimmt in Kapitel II. die Durchsetzung der Sportregeln mithilfe der Disziplinalgewalt ein. Neben einer generellen Einführung zur Disziplinalgewalt in den Sportverbänden und einer kurzen Auseinandersetzung mit der dogmatischen Begründbarkeit der Disziplinalgewalt in den Vereinen und Verbänden folgt die eingehende Beantwortung der folgenden Frage:

1. Welche materiellen und prozessualen Grenzen der Disziplinalgewalt der Sportverbände wurden von Literatur und Judikatur herausgearbeitet?<sup>3</sup>

### c. Die Streitbeilegung durch Vereins- und Verbandsgerichte

Am Beginn von Kapitel III. werden zunächst die in § 8 Abs 1 VerG verwendeten Begriffe besprochen. Anschließend wird die Begründung für den in dieser Arbeit verwendeten Terminus „Vereinsgericht“ ausgeführt. Zudem wird die Bedeutung der Vereinsgerichtsbarkeit für den organisierten Sport dargestellt.

Das Kapitel III. B. stellt den Schwerpunkt zum Themenkomplex der Streitbeilegung durch Vereins- und Verbandsgerichte dar. Die umfassende Darstellung der gesetzlichen Pflicht zur statutarischen Einrichtung eines Vereinsgerichts, der Pflicht zur Anrufung bei Vorliegen einer „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ gem § 8 Abs 1 VerG, der Fälle der Unzumutbarkeit der Anrufung und der Rechtsfolgen bei Nichtanrufung hat lediglich deskriptiven Charakter. Gleiches gilt für den anschließenden Exkurs, in dem hinterfragt wird, ob die Unzulässigkeit des Rechtswegs als Rechtsfolge bei Nichtanrufung schlichtender Gremien die Regel oder die Ausnahme darstellt. Das spezifisch sportrechtliche Problem der vertraglichen Bindung von (Profi-) Sportlern an die Sportverbandsregelwerke und die damit einhergehende vertragliche Pflicht zur Anrufung des Verbandsgerichts bildet den Abschluss von Kapitel III. B.1.

In Kapitel III. B.2. wird dem Vorliegen von „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ iSd § 8 Abs 1 VerG ein besonderes Augenmerk gewidmet und anhand einer Analyse der bisherigen Judikatur und Literatur zu diesem Thema ein neuer Ansatz in Bezug auf jene Streitigkeiten im Verein gewagt, die aus der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen resultieren. Die folgende Fragestellung umreißt das beschriebene Problem näher:

---

3 Siehe diesbezüglich die Kapitel II. B.3., VII. A.1. und VII. B. (1. These).

2. In welchen Fällen sind in einem Verein geltend gemachte Schadenersatzansprüche als „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ iSd § 8 Abs 1 VerG anzusehen?<sup>4</sup>

Im anschließenden Kapitel III. B.2.b. führt die in der Literatur vertretene Auffassung, wonach es „reine“ Vereinsstreitigkeiten gibt, die (ohne die Möglichkeit zur Anrufung der ordentlichen Gerichte) intern vom Vereinsgericht abschließend und endgültig geklärt werden, zur nächsten Problemstellung:

3. Muss aufgrund des Wortlauts des § 8 Abs 1 Satz 2 VerG zwischen den „reinen“ Vereinsstreitigkeiten und den Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis differenziert werden?<sup>5</sup>

Eine nachrangige Rolle nimmt in Kapitel III. B.2. die – in der Praxis nicht unwesentliche – Frage ein, wann eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis bzw eine Streitigkeit mit dem vertraglich zur Anrufung des Verbandsgerichts verpflichteten Sportlers vorliegt und dadurch die Pflicht zur Anrufung des Verbandsgerichts erstmalig entsteht.

In Kapitel III. B.3. wird einerseits der Frage nachgegangen, ob es Unterschiede zwischen dem Disziplinarorgan des Vereins und dem Vereinsgericht iSd § 8 Abs 1 VerG gibt, andererseits wird die Frage aufgeworfen, welche (Rechts-) Folgen die erstinstanzliche Befassung eines Vereinsgerichts in einer Disziplinarsache zeitigt.

Die Frage, welcher Personenkreis zur klagsweisen Anfechtung und zur Geltendmachung der Nichtigkeit von generell abstrakten Strafbestimmungen im Regelwerk eines Verbands befugt ist, bildet den Inhalt von Kapitel III. B.4. Es ist dabei zwischen Strafbestimmungen in den ursprünglichen Statuten und jenen, die durch Statutenänderung – durch generell abstrakte Vereinsbeschlüsse – geschaffen worden sind, zu unterscheiden. Für Letztere stellt nämlich § 7 VerG die für die Rechtsverfolgung maßgebliche Vorschrift dar. In Kapitel III. B.4.b. werden aus diesem Grund die Unterschiede zwischen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit iSd leg cit dargestellt. Daraus kann sich im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die in Kapitel III. B.4.c. umrissene Problemstellung ergeben, wie denn das Klagebegehren gegen den zu bekämpfenden Vereinsbeschluss richtigerweise formuliert werden muss. Abschließend wird die Frage aufgeworfen, ob die Einschränkungen des § 7 VerG in puncto Rechtsverfolgung auf (Straf-) Bestimmungen in den ursprünglichen Statuten analog anwendbar sind.

Den wesentlichen Inhalt des Kapitel III. B.5. bildet die Frage, ob § 7 VerG auf Beschlüsse des Vereinsgerichts anwendbar ist und welche Folgen dies auf die Anfechtungsfrist in § 7 Satz 2 VerG hat. Vorerst wird aus diesem Grund in Kapitel III. B.5.a. der Frage nachgegangen, ob das Vereinsgericht überhaupt ein Vereinsorgan ist. Anschließend wird in Kapitel III. B.5.b. erörtert, bei welchen Formen von „Entscheidungen“ des Vereinsgerichts § 7 VerG anwendbar ist

---

4 Siehe diesbezüglich die Kapitel III. B.2.a., VII. A.2. und VII. B. (2. These).

5 Siehe diesbezüglich die Kapitel III. B.2.b., VII. A.2. und VII. B. (3. These).

und es sich daher um „Vereinsbeschlüsse“ iSd leg cit handelt. Darauf aufbauend wird in Kapitel III. B.5.c. der Frage nachgegangen, welche Konsequenzen sich daraus für den Lauf der Anfechtungsfrist nach § 7 Satz 2 VerG ergeben. Aus dem gesamten Inhalt des Kapitels III. B.5. ergibt sich daher die folgende Frage:

4. Haben Vereinsgerichte die Kompetenz, Vereinsbeschlüsse iSd § 7 VerG zu fassen? Wenn ja: In welchen Fällen besteht diese Kompetenz und gibt es einen Zusammenhang mit der verpflichtenden Anrufung des Vereinsgerichts nach § 8 Abs 1 Satz 1 VerG?<sup>6</sup>

In Kapitel III. C. wird schließlich die Rolle der ordentlichen Gerichte und der Schiedsgerichte nach erfolgter Anrufung und Entscheidung des Vereinsgerichts beleuchtet. Einerseits stellt sich die Frage nach dem Umfang der Überprüfung der Entscheidungen der Vereinsgerichte, andererseits ist von hohem Interesse, ob die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte bzw der Schiedsgerichte bloß aufhebenden oder aber auch abändernden Charakter haben dürfen. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Überprüfungs Kompetenzen der Schiedsgerichte werden einige Fragestellungen aufgegriffen, die in der sportrechtlichen Praxis eine große Rolle spielen.

#### d. Ausgewählte Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport

Einleitend wird in Kapitel IV. A. die Motivation für die Schaffung von Sportschiedsgerichten beschrieben. Zudem werden die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport den Nachteilen gegenübergestellt. Anschließend werden beispielhaft drei Schiedsgerichte aus dem organisierten Sport vorgestellt.

In Kapitel IV. B. erfolgt ein kurzer Abriss zur Definition, zu weiteren begrifflichen Aspekten und zur dogmatischen Einordnung der Schiedsvereinbarung. Daneben werden verfassungs- und einfachgesetzliche Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich, Deutschland und der Schweiz in aller Kürze dargestellt.

Das Kapitel IV. C. ist der objektiven und subjektiven Schiedsfähigkeit gewidmet. Die darin aufgeworfenen Problemstellungen im organisierten Sport ergeben sich aus Einschränkungen der Schiedsgerichtsbarkeit durch die allgemeinen Gesetze. Im Rahmen der Untersuchung der objektiven Schiedsfähigkeit wird nach einem gesamthaften Überblick über die Rechtslage in Österreich, Deutschland und der Schweiz die eingeschränkte objektive Schiedsfähigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten dargestellt. Freilich bedarf es dazu auch Ausführungen zu der Frage, inwiefern Sportlern eine Arbeitnehmerstellung zukommt. In Kapitel IV. C.2.d. werden die Auswirkungen der österreichischen Rechtslage vor dem prominentesten österreichischen Sportschiedsgericht – dem StNSchG – beschrieben.

---

6 Siehe diesbezüglich die Kapitel III. B.5., VII. A.2. und VII. B. (4. These).

In Kapitel IV. C.3. wird nach einer kurzen Darstellung der subjektiven Schiedsfähigkeit der im organisierten Sport auftretenden Personen, die durch- aus auch praxisrelevante Thematik des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen durch minderjährige Sportler aufgegriffen. Dabei wird untersucht, in welchen Fällen minderjährige Sportler eine Schiedsvereinbarung selbst schließen können, in welchen Fällen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausreicht und in welchen Fällen schließlich eine gerichtliche bzw eine behördliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich ist.

An die vorangegangenen Kapitel wird in Kapitel IV. C.4. angeknüpft. Dieses Kapitel ist im Wesentlichen von zwei Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen durch die österreichischen ordentlichen Gerichte beherrscht. Die vorherige Auseinandersetzung mit den einschlägigen Bestimmungen des NYÜ ist dabei unerlässlich. Die zwei Fragen lauten wie folgt: Sind Schiedssprüche des CAS einerseits in den Individualarbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 1 ASGG von österreichischen Gerichten anzuerkennen und zu vollstrecken? Sind Schiedssprüche des CAS andererseits in den Vermögensangelegenheiten „außerhalb des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs“ gem § 167 Abs 3 ABGB auch ohne pflegschaftsgerichtliche Genehmigung von österreichischen Gerichten anzuerkennen und zu vollstrecken?

Im Exkurs in Kapitel IV. D. wird der Frage nachgegangen, welche formellen Anforderungen an die Schaffung eines statutarisch angeordneten Schiedsgerichts zu stellen sind. Aufgrund der Fülle der bisherigen Literaturmeinungen zu dieser Thematik ist eine Auseinandersetzung mit den Ansichten der bekanntesten Autoren notwendig. Beleuchtet werden der Stand der Diskussion in Österreich, Deutschland und der Schweiz.

### e. Die Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit des CAS und der bisherige Stand in Judikatur und Literatur

Das Kapitel V. dient der Annäherung an die Fragestellungen in Kapitel VI. Während in Kapitel V. A. die rechtlichen und faktischen Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit des CAS dargestellt werden, wird die Sicht in Judikatur und Literatur in Kapitel V. B. ausführlich näher gebracht.

Vorerst wird in einer Einleitung ein gesamthafter Überblick über das Kapitel V. A. gegeben. Daran knüpft ein kurzer Abriss über die essentialia negotii einer Schiedsvereinbarung an.

In einem Exkurs in Kapitel V. A. 2. werden die in Grundzügen jedenfalls vergleichbaren Parallelregelungen zu den schweizerischen Rechtsnormen zur Sittenwidrigkeit bzw zum Schutz des Persönlichkeitsrechts (Art 19f OR, Art 27 ZGB) im österreichischen und deutschen Recht dargestellt. Im Rahmen dieser Darstellung der § 879 Abs 1 ABGB und § 138 Abs 1 BGB wird einerseits die Beurteilung einer faktischen Übermacht eines Vertragspartners und



andererseits die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte besonders hervor-  
gehoben. Gerade diese Aspekte spielen später im Rahmen der Untersuchung  
der Schiedsgerichtsbarkeit des CAS eine herausragende Rolle.

In den Kapiteln V.A.3. und V.A.4. wird anschließend der Grundstein für  
die soeben erwähnte Untersuchung gelegt: Darin wird die für des CAS ein-  
schlägige schweizerische Rechtslage ausführlich erörtert. Vorweg wird die Ver-  
tragsfreiheit als Grundsatz und die Systematik von deren Grenzen dargelegt,  
die sich in Art 19f OR und Art 27 ZGB finden. Eingegangen wird dabei auf  
die Judikatur des BGer und die Meinungen im Schrifttum. Auf die Abhand-  
lung zur Systematik der Grenzen der Vertragsfreiheit folgt die Darstellung der  
Sittenwidrigkeit gem Art 19 Abs 2, Art 20 Abs 1 OR und diverser Aspekte  
des Schutzes des Persönlichkeitsrechts nach Art 27 ZGB. In Kapitel V.A.4.  
werden neben allgemeinen Ausführungen zur mittelbaren Drittwirkung der  
Grundrechte auch drei Grundrechte dargestellt, die für die in Kapitel VI. auf-  
geworfenen Fragestellungen besonders bedeutsam sind. Dazu zählt das Grund-  
recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 Abs 1 EMRK, das Grundrecht der  
Wirtschaftsfreiheit gem Art 27 BV, mit dem die Vertragsfreiheit (als Teilaspekt)  
grundrechtlich geschützt wird, sowie das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit  
gem Art 11 EMRK und Art 23 BV.

An diese ausführliche Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die  
Schiedsgerichtsbarkeit des CAS folgt die Abhandlung über die Mitwirkungs-  
befugnisse der Sportler in Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit des CAS. Von  
Interesse ist dabei, welche Möglichkeiten den Athleten offen stehen, auf die  
Athletenvereinbarung und die integrierte Schiedsvereinbarung auf den CAS  
Einfluss zu nehmen. Da in Kapitel VI. jene Schiedsvereinbarungen auf den CAS  
geprüft werden, die die Athleten der FIS und der FINA unterzeichnen, werden  
in Kapitel V.A.5.a. und V.A.5.b. die Athletenvereinbarung und die Verbands-  
regularien der FIS und der FINA in Bezug auf die vorgenannte Fragestellung  
näher untersucht. Darüber hinaus wird in Kapitel V.A.5.c. dargestellt, inwiefern  
die Athleten im Rahmen der Wahl und Ernennung der Mitglieder des ICAS  
und der Wahl und Ernennung der Schiedsrichter auf die Schiedsrichterliste des  
CAS mitwirken können. Diese Mitwirkungsbefugnisse betreffen nicht bloß  
die Athleten der FIS und der FINA, sondern sämtliche Athleten in den Welt-  
sportverbänden, die für die wettkampfmäßige Ausübung ihrer Sportart eine  
Schiedsvereinbarung auf den CAS schließen müssen.

Das Kapitel V.B. dient der speziellen Heranführung an die Materie. Zunächst  
werden einige Entscheidungen des BGer in Bezug auf den CAS dargestellt. Wie  
sich dabei zeigen wird, ist die Entscheidung in der Rechtssache *Cañas* auch  
aktuell noch von großer Bedeutung. Das gilt auch für die Entscheidung des  
EGMR in der Rechtssache *Suda*. Die anschließend präsentierte *Causa Pechstein*  
stellt die vorgenannten Entscheidungen von ihrem Bedeutungsgehalt für die  
vorliegende Arbeit freilich in den Schatten. Die in den Kapiteln V.B.3., V.B.4.  
und V.B.5. dargestellten Entscheidungen in der *Causa Pechstein* sind aber nicht

nur bedeutungsschwer, es zeigt sich in diesen Entscheidungen auch besonders deutlich, dass die Rechtsentwicklung im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport stark voranschreitet und die ordentliche Gerichtsbarkeit auf der Suche nach einem richtigen Umgang mit diesem „Phänomen“ ist. Der Reigen an Entscheidungen der ordentlichen Gerichte im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit in strukturellen Ungleichgewichtslagen und monopolistischen Vereinen wird mit der Darstellung des sogenannten Körbuch-Urteils des BGH beendet.

In Kapitel V.B.7. werden zahlreiche Auffassungen im (sportrechtlichen) Schrifttum zur Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport vorgestellt. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, werden die Autoren – abhängig von ihrer Grundeinstellung zur Thematik der Freiwilligkeit beim Abschluss der Schiedsvereinbarung und der Verhältnismäßigkeit der Schiedsverfahren (insbesondere vor dem CAS) – in drei Gruppen unterteilt.

### f. Die Schiedsgerichtsbarkeit des CAS am Prüfstand

In Kapitel VI.A. wird die statutarisch angeordnete Schiedsgerichtsbarkeit in Vereinen mit Monopolstellung aus der Sicht der Vereinsmitglieder beleuchtet. Konkret wird dabei die nachstehende Frage beantwortet:

5. Unter welchen Voraussetzungen können Schiedsgerichte in Monopolvereinen mittels Mehrheitsbeschluss in den Statuten angeordnet werden? Welche Anforderungen sind an das Verfahren vor einem derartigen statutarischen Schiedsgericht zu stellen?<sup>7</sup>

Im Anschluss daran wird in Kapitel VI.A.2. hinterfragt, ob das Verhältnis der Mitglieder eines Vereins mit Monopolstellung auf die mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisse der Sportler in einem internationalen Sportverband übertragen werden kann. Im Zwischenfazit in Kapitel VI.A.3. werden sodann die bisherigen Ergebnisse erläutert und unter dem Blickwinkel eines vom EGMR judizierten Aspekts des Art 6 EMRK kurz näher beleuchtet.

In Kapitel VI.B.1. beginnt die Prüfung der Schiedsvereinbarungen in der FIS-AE und der FINA-AD mit der Frage, ob die beiden internationalen Sportverbände FIS und FINA dem sogenannten „allgemeinen Kontrahierungszwang“ unterliegen. Nach der Auseinandersetzung mit der Rechtsfolge in einem derartigen Fall werden die genannten Schiedsvereinbarungen in Kapitel VI.B.2. einer dahingehenden Prüfung unterzogen, ob diese als sittenwidrig, als persönlichkeitsrechtswidrig oder aber als rechtskonform erachtet werden können. Zu diesem Zweck werden die in den Schiedsvereinbarungen geregelten Zuständigkeiten des CAS in Bezug auf „lex sportiva“ Streitigkeiten

---

<sup>7</sup> Siehe diesbezüglich die Kapitel VI.A.1., VII.A.8. und VII.B. (5. These).



und „sonstige“ Streitigkeiten streng voneinander unterschieden. Dabei wird zunächst die folgende Fragestellung aufgeworfen:

6. Darf die Teilnahme am organisierten Wettkampfsport von einer Schiedsvereinbarung abhängig gemacht werden, die auch Streitigkeiten umfasst, die sich auf die Anwendung des Verbandsregelwerks nicht auswirken können?<sup>8</sup>

Daraufhin folgt die Prüfung der Frage, wie die Schiedsvereinbarungen in der FIS-AE und der FINA-AD nach schweizerischem Privatrecht insgesamt (sitten-, persönlichkeitsrechtswidrig oder rechtskonform) zu beurteilen sind.

In Kapitel VI. B.3. werden die bereits erwähnten Schiedsvereinbarungen in der FIS-AE und der FINA-AD einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob sie den Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK gerecht werden. Als wesentlich erscheint aus meiner Sicht dabei insbesondere die Prüfung der „Freiwilligkeit“ iSd der Judikatur des EGMR. In Ergänzung zur Frage 6. wird sodann die nachstehende Frage beantwortet:

7. Unter welchen Bedingungen darf die Teilnahme am organisierten Wettkampfsport – vor allem im Hinblick auf die Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK – von der Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung abhängig gemacht werden, soweit mit dieser Schiedsvereinbarung nur Streitigkeiten erfasst sind, die sich auf die Anwendung des Verbandsregelwerks auswirken können?<sup>9</sup>

In Kapitel VI. B.4. wird der Frage nach der Kontrolle von Schiedssprüchen in strukturellen Ungleichgewichtslagen nachgegangen. Das Hauptaugenmerk gilt in diesem Kapitel Art 13 EMRK:

8. Welche Anforderungen sind – insbesondere unter Berücksichtigung des Art 13 EMRK – an die Kontrolle von Schiedssprüchen zu stellen, soweit eine strukturell unterlegene Person faktisch zu einem Verfahren vor einem privaten Schiedsgericht gezwungen wird?<sup>10</sup>

Schließlich wird in Kapitel VI. B.5. der im Schrifttum bereits mehrfach thematisierten Frage nachgegangen, ob und inwiefern die Entscheidungen der Münchener Gerichte in der Rechtssache *Pechstein* gegen ISU einen Verstoß gegen das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport darstellen. Die Aktualität dieser Thematik zeigt sich auch in der Behandlung dieser Frage durch den BGH in der Rechtssache *Pechstein* gegen ISU. Anhand des Texts dieses Übereinkommens wird die eigene Meinung eingehend begründet.

---

8 Siehe diesbezüglich die Kapitel VI. A.2.a., VII. A.9. und VII. B. (6. These).

9 Siehe diesbezüglich die Kapitel VI. B.3.f., VI. B.3.g., VI. B.3.h., VII. A.9. und VII. B. (7. These).

10 Siehe diesbezüglich die Kapitel VI. B.4., VII. A.10. und VII. B. (8. These).